



Landeshauptstadt Wiesbaden | Gesundheitsamt | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Bekanntgabe durch Veröffentlichung

**Der Magistrat
Gesundheitsamt
Amtsleitung**

 Konradinallee 11, Eingang A*
65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt

Telefon: 0611 31- 2817

Telefax: 0611 31- 3971

E-Mail: gesundheitsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

-

8. Januar 2021

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht im Präsenzunterricht der Schulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ergeht zum Schutz der Bevölkerung der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende

Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes:

1. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG sowie deren Lehr- und pädagogisches Personal sind verpflichtet, während des Präsenzunterrichts im Klassenverband eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1a Abs. 1 Satz 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung während des Präsenzunterrichts zu tragen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ferner ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satzes 1 nicht erforderlich während des Verzehrs von Speisen und Getränken, soweit es zu schulischen Zwecken zwingend erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen oder sofern und soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Robert Koch-Instituts und insbesondere der gebotene Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern dauer-

/2

 Unsere Servicezeiten:
Mo - Fr 8.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr
Service-Tel.: 0611-31 2828
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

 Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102
USt-ID: DE 113823704

 *erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Weidenbornstraße,
Buslinien 3, 6 und 33

haft eingehalten werden können. Die Schulleitungen sind aufgefordert, unter Beachtung der vorstehenden Maßgaben regelmäßige Pausen mindestens alle 45 Minuten zu ermöglichen, in denen die Mund-Nasen-Bedeckung abgesetzt werden kann. Die weiteren Regelungen des § 3 Abs. 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bleiben unberührt.

2. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können im begründeten Einzelfall von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage gewährt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahme bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine Anhörung ist vorliegend entbehrlich.

Begründung

I.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 (Abk. für „severe acute respiratory syndrome coronavirus 2“) hat sich ab Ende des Jahres 2019 bzw. zu Beginn des Jahres 2020 in kürzester Zeit weltweit verbreitet. Am 11. März 2020 rief die Weltgesundheitsorganisation WHO daher den Pandemiefall aus. Der Deutsche Bundestag hat seinerseits erstmals in seiner 154. Sitzung am 25. März 2020 das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Bekräftigt wurde diese Feststellung in der 191. Sitzung am 18. November 2020.

SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion, aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Infektiöse Tröpfchen verbreiten sich z. B. durch Husten und Niesen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, denen bei infizierten Personen u. a. das Virus anhaftet, und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen, Sprechen oder Singen entsteht. Das Virus SARS-CoV-2 ist mittlerweile mehrfach mutiert. Neuesten Erkenntnissen zufolge sind einige der jüngsten Mutationen noch ansteckender als die sich ursprünglich verbreitende Variante. Zu diesen noch ansteckenderen Mutationen zählt etwa die auch in Deutschland bereits nachgewiesene Variante B.1.1.7. Die Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Erkrankung COVID-19 (Abk. für „Corona virus disease-19“) führen. Eine Infektion geht nicht zwingend mit einem symptomatischen Verlauf der Krankheit COVID-19 einher. In der Mehrzahl der Fälle kommt es zu einem milden Verlauf, gleichwohl können auch asymptomatische Personen infektiös sein und Dritte infizie-

ren. Die Krankheit COVID-19 kann bei schwereren Verläufen auch zu schweren Folgeschäden sowie schlimmstenfalls zum Tode führen. In der Bundesrepublik Deutschland sind inzwischen mehr als 37.000 Todesfälle im Zusammenhang mit einer festgestellten SARS-CoV-2-Infektion zu verzeichnen.

Im März und April 2020 kam es zu einem ersten sprunghaften Anstieg der Infektionszahlen in Hessen sowie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Durch die strikte Einschränkung von Kontakten und die Aufstellung von Abstands- und Hygieneregeln für diverse Einrichtungen, Betriebe und Angebote konnten seinerzeit die Infektionsketten wirksam unterbrochen werden. Infolgedessen gingen die täglichen Infektionszahlen im Mai und Juni wieder spürbar zurück, so dass die angeordneten Einschränkungen sukzessive wieder gelockert oder aufgehoben werden konnten.

Seit August 2020 hat sich die Infektionslage bundesweit, aber nicht zuletzt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden wieder zunehmend verschärft. Die Infektionszahlen haben sich seither vervielfacht (1. August 2020: 557 Infektionen; 6. Januar 2021: 7.113 Infektionen). Im Oktober und November 2020 haben die täglichen Neuinfektionszahlen einen vorher ungekannten Höhepunkt erreicht und verharrten über mehrere Wochen auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Zum Teil wurden pro Tag mehr als 100 Neuinfektionen gemeldet. Infolge der von der Landesregierung ab dem 2. November 2020 angeordneten Einschränkungen im Rahmen des sog. „Lockdown light“ begannen die täglichen Neuinfektionszahlen erst im Dezember 2020 langsam zu sinken, stiegen aber zeitweise auch wieder an. Sie befinden sich nach wie vor auf einem beunruhigend hohen Niveau. Da hessen- und bundesweit der Infektionsdruck durch den „Lockdown light“ nicht nachhaltig gesenkt werden konnte, haben die Bundesländer ab dem 16. Dezember 2020 einen sog. „harten Lockdown“ verordnet, der den weitgehenden Stillstand des öffentlichen Lebens vorsieht. Dieser „harte Lockdown“ war zunächst nur bis zum 10. Januar 2021 befristet, wurde aber mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz am 5. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Am 21. Dezember 2020 wurde von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (European Medicines Agency - EMA) ein erster Impfstoff, Corminaty, gegen die Erkrankung mit COVID-19 zugelassen. Dieser wird seit dem 27. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland verimpft. Aufgrund der noch immer sehr begrenzten Menge an verfügbarem Impfstoff konnten bislang nur vereinzelt Angehörige besonders vulnerabler Gruppen geimpft werden. Eine positive Auswirkung auf die Neuinfektionszahlen kann daher noch nicht verzeichnet werden.

In den vergangenen sieben Tagen sind dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden erneut 274 Neuinfektionen gemeldet worden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden liegt damit zum 6. Januar 2021 noch immer bei einer Inzidenz von 94,17 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen (sog. 7-Tages-Inzidenz). Mittlerweile sind 129 Todesfälle im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Infektionen in Wiesbaden zu beklagen.

Derzeit ist erschwerend zu berücksichtigen, dass die gemeldeten Neuinfektionszahlen nach den Weihnachts- und Jahreswechselfeiertagen nicht zwingend das wahre Infektionsgeschehen abbilden müssen, da weniger Testungen als üblich durchgeführt wurden. Zudem haben zahlreiche Menschen über Weihnachten und Silvester verstärkt Kontakte im Familien- und Bekanntenkreis gepflegt. Die Verwirklichung des insofern potentiell stark erhöhten Infektionsrisikos lässt sich aufgrund der Inkubationszeit von COVID-19 bislang noch nicht abschließend beurteilen, so dass insbesondere die Akutversorger nicht sicher davon ausgehen können, dass durch die Pflege sozialer Kontakte über die Feiertage nicht besondere Belastungen auf sie zukommen werden.

Aufgrund des starken Anstiegs der Infektionsfälle in absoluten Zahlen in der jüngeren Vergangenheit ist auch die Anzahl der zu hospitalisierenden Personen spürbar angestiegen. Waren zum 1. Oktober 2020 von 108 verfügbaren Normalpflegebetten für COVID-19-Erkrankte im Versorgungsgebiet Limburg-Wiesbaden „nur“ 32 belegt, wurden von den inzwischen auf 235 Normalpflegebetten aufgestockten Kapazitäten am 7. Januar 2021 bereits 206 Betten benötigt. Auch im Bereich der Intensivpflege hat die Auslastung empfindlich zugenommen. War am 1. Oktober 2020 von 9 verfügbaren COVID-19-low care-Intensivbetten nur eines belegt, waren am 7. Januar 2021 von nunmehr 19 verfügbaren Betten bereits 18 belegt. Von den am 1. Oktober 2020 verfügbaren 28 high care-Intensivbetten waren zu diesem Zeitpunkt im Versorgungsgebiet „nur“ 6 belegt, während am 7. Januar 2021 von 49 verfügbaren high care-Intensivbetten bereits 46 belegt waren. Die Ausweitung der Bettenkapazitäten ist freilich nicht unbegrenzt möglich. Darüber hinaus bildet diese Darstellung der Auslastung der Bettenkapazitäten die Auslastung der Personalkapazitäten nicht im Ansatz ab. Auch hier nähert man sich der Belastungsgrenze an, da geschultes Pflege- und ärztliches Personal nur in sehr begrenztem Rahmen zur Verfügung steht und zudem Ausfälle durch Krankheiten, Quarantänisierungen etc. zu verzeichnen waren sowie weiter zu erwarten sind, da eine flächendeckende Durchimpfung des Klinikpersonals noch nicht möglich war.

Entsprechend dem allgemeinen Trend einer zunehmenden Verbreitung des Virus in der Mitte der Bevölkerung in der Zeit vor und auch noch während des „harten Lockdowns“ waren auch in zahlreichen Wiesbadener Schulen Infektionsausbrüche zu verzeichnen, die zur Einleitung entsprechender Schutz- und Quarantänemaßnahmen gezwungen haben. Insbesondere die Quarantänemaßnahmen haben zu nachhaltigen Unterbrechungen und Störungen im Schulbetrieb geführt.

Insgesamt handelt es sich in der Landeshauptstadt Wiesbaden um ein diffuses Infektionsgeschehen, das sich konkreten, einzelnen Ausbruchereignissen nicht zuordnen lässt, zugleich aber die Kapazitäten der öffentlichen Gesundheitsversorgung an ihre Belastungsgrenze führt. Bei der weitaus größten Mehrzahl der Infektionsfälle lässt sich nicht mehr ermitteln, wo und wie es zu der Infektion gekommen ist. Vor diesem Hintergrund besteht ein derzeit allgemein stark erhöhtes Infektionsrisiko. Das Infektionsgeschehen ist daher deutlich schwerer zu beurteilen als dies in den Frühjahrs- und Sommermonaten der Fall war.

II.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, kann die zuständige Behörde auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen, die zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren erforderlich sind. Werden hingegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, hat die zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zuständige Behörde für den Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen ist nach § 5 Abs. 1 HGöGD das Gesundheitsamt. Zuständiges Organ ist insofern der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 27.10.2020 - 8 B 2597/20).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der bei seiner Aufnahme durch einen Menschen zu der Krankheit COVID-19 führt, bei der es

sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3a IfSG handelt. Neben überwiegend milden Krankheitsverläufen, bei denen die Infizierten bzw. Erkrankten nichtsdestotrotz hochinfektiös sein können, sind auch schwere Krankheitsverläufe mit zum Teil erheblichen Folgeschäden sowie im Einzelfall tödlichen Verläufen zu verzeichnen. Wie ausgeführt, ist es zu solchen auch auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden bereits gekommen.

Angesichts der aktuell noch immer stark erhöhten Infektionszahlen und nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Dunkelziffer an nicht erkannten, aber infizierten und hochinfektiösen Personen, die potentiell Dritte infizieren können, liegen die Voraussetzungen für das Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen vor.

Nr. 1)

Der Ordnungsgeber hat in § 11 Satz 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung klargestellt, dass die lokalen Behörden weiterhin befugt bleiben, unter Beachtung des Eskalationsstufenkonzepts des Landes auch über die Regelungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Nach allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Grundsätzen sind an die Wahrscheinlichkeit des durch die Maßnahme abzuwehrenden Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Vorliegend sind sowohl tödliche Krankheitsverläufe als auch schwere Folgeschädigungen, über deren Bleiben oder Ausheilen noch keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, eingetreten und auch weiterhin möglich und zu erwarten.

Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG sind Orte der Begegnung, an denen typischerweise eine große Anzahl von Personen auf begrenztem Raum zusammentrifft und damit das Weiterverbreitungsrisiko von SARS-CoV-2 erheblich erhöht ist. Zwar ist im Rahmen der Maßnahmen des sog. „harten Lockdowns“ die Präsenzpflcht in den Schulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 einstweilen bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt. Gleichwohl ist es möglich und zulässig, dass die Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen ihre Schulen aufsuchen, wenn für sie keine Betreuung durch ihre Eltern zuhause oder anderweitig möglich ist. Es ist nicht abzusehen, in welchem Umfang die Schulen nach dem Ende der Weihnachtsferien von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 aufgesucht werden. Es besteht daher die konkrete Gefahr, dass eine derart große Anzahl an Schülerinnen und Schülern die Schulen aufsucht, dass die Präsenz in den Schulklassen nahe an ihrer regulären Kopfstärke liegt.

Für den Fall, dass der Deutsche Bundestag das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, sieht § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als mögliche notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems die Anordnung einer sog. „Maskenpflicht“, also der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase, vor. Die entsprechende Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde am 25. März 2020 in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages erstmals getroffen. Bekräftigt wurde sie in der 191. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. November 2020.

Angesichts der oben dargestellten Infektionslage ist in der Landeshauptstadt Wiesbaden von dem Vorliegen einer konkreten Ansteckungsgefahr auszugehen, da angesichts der aktuellen Infektionszahlen von der Existenz zahlreicher Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger und Ausscheider auszugehen ist.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden verfolgt mit der Anordnung gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG ausdrücklich das Ziel, das Leben und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, des Lehr- und pädagogischen Personals sowie der Gesamtbevölkerung, in die hinein SARS-CoV-2 durch infizierte Schülerinnen und Schüler getragen werden kann, zu schützen und damit zugleich die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu erhalten. Dabei geht der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden von der regionalen Infektionslage in Wiesbaden mit einer aktuellen 7-Tages-Inzidenz von 94,17 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen aus. Angesichts der noch nicht absehbaren Infektionsentwicklung durch die Feiertage kann ein Ansteigen der 7-Tages-Inzidenz nicht ausgeschlossen werden. Bei solchen 7-Tages-Inzidenzen, die weit über dem in § 28a Abs. 3 IfSG genannten Wert von 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen 7 Tagen liegen, sind umfassende Schutzmaßnahmen vorzusehen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 IfSG kommt den Verlautbarungen des Robert Koch-Instituts (RKI) besondere Bedeutung bei der Bekämpfung von Pandemien etc. zu. Im Hinblick auf den Infektionsschutz an den Schulen hat das RKI am 12. Oktober 2020 die Handreichung „*Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie - Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Schulen*“ veröffentlicht. Darin empfiehlt das RKI bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen die Anordnung einer Verpflichtung zur Bedeckungen von Mund und Nase auch im Grundschulunterricht (vgl. RKI, Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie vom 12. Oktober 2020, Seite 10, Tabelle 1). Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 IfSG sind die zuständigen Behörden gehalten, die Empfehlungen des RKI zu berücksichtigen und ihnen im gegebenen Falle unter Beachtung des ihnen eingeräumten Auswahlermessens zu folgen (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.11.2020 - 7 L 2327/20 = BeckRS 2020, 33533 Rn. 36).

Die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase, einer sog. „Maskenpflicht“, ist objektiv geeignet, den Übertragungsweg eines durch Tröpfcheninfektion bzw. durch Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Krankheitserregers, wie dies SARS-CoV-2 ist, wirksam zu behindern und so dessen Weiterverbreitung zu begrenzen. Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel im unmittelbaren Umfeld der infektiösen Person (innerhalb 1,5 - 2 Meter; erhöhtes Risiko bei längerer Exposition (ab ca. 15 Minuten); „Nahfeld“) oder jenseits des Nahfeldes über sich (unter ungünstigen Bedingungen) aufsättigende infektiöse Aerosole („Fernfeld“). Das Risiko einer Übertragung über das Fernfeld erhöht sich bei besonders starker Partikelemission (Singen oder Schreien), bei besonders langem Aufenthalt der infektiösen Person(en) in einem gegebenen Raum und unzureichender Lüftung/Frischluftzufuhr (vgl. RKI, Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie vom 12. Oktober 2020, Seite 3). Das Tragen bereits einer einfachen stofflichen Mund-Nasen-Bedeckung behindert die ungehinderte Verbreitung von virenbehafteten Tröpfchen und Aerosolen, so dass sich Menschen im Nahfeld nicht ohne weiteres infizieren können. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erhöht insofern spürbar die Wahrscheinlichkeit, dass der mit ihr verfolgte Zweck erreicht werden kann (vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 12.11.2020 - 7 L 1257/20.WI; VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.11.2020 - 7 L 2327/20 = BeckRS 2020, 33533, Rn. 34).

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da im Falle des Zusammenkommens zahlreicher Personen auf beschränktem Raum, der zudem noch nach allen Seiten geschlossen ist, noch immer keine gleich wirksamen anderweitigen Maßnahmen zur Verfügung stehen, die einen auch nur vergleichbaren Schutz zu begründen vermögen. Insbesondere erreichen bloße Ermahnungen oder auch dringende Empfehlungen nicht die erforderliche Wirksamkeit, da sie einerseits dem Ernst der aktuellen Lage nicht Rechnung tragen und andererseits nicht für

einheitlich schützende Verhältnisse sorgen können. Dies gilt nicht zuletzt, da das Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung vielfach als eine als unangenehm empfundene Einschränkung der persönlichen Lebensführung angesehen wird. Es ist daher nicht sicher, ob eine hinreichende Anzahl an Personen einer letztlich nur unverbindlichen Empfehlung nachkommen würde. Auch das regelmäßige Durchlüften der Unterrichtsräume stellt nur eine flankierende, nicht aber ebenso wirksame Maßnahme zur Reduzierung der Weiterverbreitung des Virus dar. Der Einsatz von Antigen-Schnelltests stellt schließlich nur eine ergänzende Maßnahme dar, die nur zum Teil die Identifikation infizierter Personen ermöglicht. Kann der Antigen-Schnelltest jedoch eine Infektion (noch) nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen, ist der Schutz der übrigen Schülerinnen- und Schüler sowie des Lehrpersonals über die Verpflichtung zur Bedeckung von Mund und Nase sicherzustellen. Darüber hinaus ist fraglich, ob die Kapazitäten an verfügbaren Schnelltests ausreichen würden, um sämtliche Schülerinnen und Schüler oder auch nur die Grundschülerinnen und -schüler sowie das Lehrpersonal tagtäglich zu testen, um ein dem Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen vergleichbares Schutzniveau auf einer täglichen Basis zu erreichen. Ferner sind auch Luftfilteranlagen nicht gleich wirksam. Sie können nach Auskunft des RKI zwar einen wichtigen Beitrag zur Verringerung des Infektionsrisikos leisten, ersetzen können sie andere Schutzmaßnahmen jedoch nicht (vgl. RKI, Infektionsschutzmaßnahmen „*Können Luftreinigungsgeräte bzw. mobile Luftdesinfektionsgeräte andere Hygienemaßnahmen ersetzen?*“, Stand: 24. November 2020). Der Ausschluss jeglichen Präsenzunterrichts würde hingegen weitaus schwerer wiegen als die hiermit angeordnete Maskenpflicht und wäre mithin keine mildere Maßnahme.

Die strikte Einhaltung des Mindestabstands wiederum ist nur dort als milderer und gleich wirksames Mittel anzusehen, wo seine dauerhafte Einhaltung räumlich tatsächlich möglich ist. Die Klassenräume sind in ihren Dimensionen zwangsläufig begrenzt, so dass es maßgeblich auf die Anzahl der sich dort aufhaltenden Schülerinnen und Schüler ankommt, wobei bei Grundschulkindern ferner deren natürlicher Bewegungsdrang zu bedenken ist. Wo immer die räumlichen Verhältnisse die dauerhafte und sichere Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zulassen, liegen daher nach dieser Allgemeinverfügung ausdrücklich die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase vor. Dies gilt nicht zuletzt für den Fall, dass zahlreiche Schülerinnen und Schüler dem Präsenzunterricht fernbleiben und sich für eine Distanzbeschulung entscheiden. Dann kann bei zahlenmäßig schwacher Besetzung der Klassenräume dort auch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verzichtet werden.

Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen im Sinne von § 28a Abs. 6 IfSG angemessen. Die Infektionslage ist noch immer sehr angespannt und hat sich selbst infolge der Maßnahmen des „harten Lockdowns“ nicht nachhaltig verbessert. Die 7-Tages-Inzidenz der Landeshauptstadt Wiesbaden liegt mit 94,17 noch deutlich über dem maßgeblichen Schwellenwert von 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen. Zwar wird, wie dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden sehr bewusst ist, die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit durch die Anordnung der Maskenpflicht im Unterricht eingeschränkt. Zudem stellt das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung insbesondere für Grundschulkindern eine besondere Ausnahmesituation dar. Jedoch sind nach den Vorgaben der Verordnungen der Landesregierung Kinder ab einem Lebensalter von sechs Jahren, somit auch Grundschüler, verpflichtet, überall dort eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wo diese Verpflichtung gesondert angeordnet ist. Beispielhaft sei insoweit der Öffentliche Personennahverkehr genannt, vgl. § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Abs. 3 Nr. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der Landesregierung vom 7. Mai 2020 (CoKoBeV) in der Fassung vom 21. Dezember 2020. Darüber hinaus gilt bereits seit längerem ausdrücklich eine Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase auf dem Schulgelände, vgl. § 3 Abs. 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung. Auch den Grundschülerinnen und -schülern ist die Bedeckung von Mund und Nase daher nicht fremd, so dass von einer generellen Unzumutbarkeit schon nach der Grundentscheidung des

Verordnungsgebers nicht ausgegangen werden kann. Fraglos büßt die nonverbale Kommunikation, die für die Ausbildung von gefestigten Sozialstrukturen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt, durch die Verdeckung eines nicht unerheblichen Teils des Gesichts durch die Mund-Nasen-Bedeckung ein. Jedoch ermöglicht das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen die Durchführung eines verhältnismäßig regelhaften Präsenzunterrichts, der gerade bei Grundschulkindern mit deren besonderer Prägung auf ihre Lehrkräfte eine soziale Interaktion erlaubt, die dem Distanzunterricht fehlen würde bzw. insoweit nur in sehr begrenztem Maße möglich wäre. Durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung ist es überdies nach den Vorgaben des RKI nicht erforderlich, gesamte Klassenverbände bei einem Infektionsfall zu quarantänisieren, sondern lediglich die Schülerinnen und Schüler, die sich im unmittelbaren Nahbereich der infizierten Person befunden haben, während die übrigen Klassenkameradinnen und -kameraden weiter zum Unterricht kommen können. Eine kindgerechte Beschulung bei physischer Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Lehrkraft ist somit auch unter Pandemiebedingungen in einem gewissen Rahmen möglich. Die Einschränkungen des Grundrechts auf eine ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung sind demgegenüber hinzunehmen, nicht zuletzt da keine Gesundheitsgefahr für die Schülerinnen und Schüler sowie für das Lehr- und pädagogische Personal besteht. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht zuletzt insofern in seiner Auffassung bestätigt, dass auch ein mehrstündiges, durch regelmäßige, mindestens alle 45 Minuten stattfindende Maskenpausen unterbrochenes Tragen einer Alltagsmaske nicht zu gravierenden körperlichen oder psychischen Einschränkungen bei gesunden Kindern führe könne (vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 12.11.2020 - 7 L 1257/20.WI). Dieser Auffassung ist u. a. auch das Obergerverwaltungsgericht Schleswig (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 28. August 2020 - 3 MR 37/20 = COVuR 2020, 600 Rn. 20 ff.). Durch die regelmäßigen „Maskenpausen“ sowie die Möglichkeit, zum Verzehr von Speisen und Getränken die Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig abzusetzen, ist auch für die Erhaltung des Wohls der Schülerinnen und Schüler Sorge getragen. Sie sehen sich nicht veranlasst, im Rahmen eines vermeintlichen Gruppenzwangs darauf zu verzichten, benötigte Nahrung oder Flüssigkeit aufzunehmen, nur um die Mund-Nasen-Bedeckung nicht abzusetzen. Ferner besteht die Möglichkeit, die Mund-Nasen-Bedeckung bei unabweisbaren schulischen Belangen kurzzeitig abzusetzen - wenngleich von dieser Ausnahmemöglichkeit freilich nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte. Das Kindeswohl ist daher insgesamt nicht gefährdet, die mit der „Maskenpflicht“ verbundenen Einschränkungen sind zumutbar.

Bei der Entscheidung über die vorstehende Maßnahme handelt es sich nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 IfSG um eine Ermessensentscheidung. Sie wurde aufgrund der erheblich verschärften Infektionslage ergriffen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden befindet sich bereits seit geraumer Zeit auf der Stufe „dunkelrot“ des Eskalationsstufenkonzept des Landes mit einer 7-Tages-Inzidenz von aktuell 94,17. Das für verbindlich erklärte Eskalationsstufenkonzept des Landes Hessen sieht bereits ab einer 7-Tages-Inzidenz von 75 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen eine weitere Verschärfung der geltenden Maßnahmen vor. Die Empfehlungen des RKI sehen die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund- und Nase bereits ab einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen vor. Die Landeshauptstadt Wiesbaden berücksichtigt konsequent diese Vorgaben und es gibt angesichts der in der Stadt erreichten 7-Tages-Inzidenz keinen sachlichen Grund, im konkreten Fall hiervon abzuweichen. Die Maßnahme wird überdies in Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt getroffen.

Nr. 2)

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen von den Anordnungen der Allgemeinverfügung vorzusehen. Dabei ist jedoch der

Ausnahmecharakter einer solchen Einzelfallgenehmigung durch das Gesundheitsamt zu betonen, da die derzeitige Entwicklung der epidemiologischen Lage eine möglichst weitgehende Reduzierung der Kontakte der Bevölkerung untereinander gebietet.

Nr. 3)

Die Gültigkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung ist in ihrer Dauer zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beschränken. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sieht vor, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen nur „solange“ getroffen werden dürfen, wie dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung orientiert sich an der verlängerten Dauer des „harten Lockdowns“, der nunmehr vorläufig bis zum 31. Januar 2021 angeordnet ist. Dieser Zeitraum ist auch erforderlich, um die infektiologische Lage weiter zu beobachten, auf gesicherter Grundlage zu bewerten und die Einrichtungen, deren Patientinnen und Patienten sowie das dort tätige Personal wirksam zu schützen. Sollte sich das Infektionsrisiko in diesem Zeitraum erheblich verringern, ist eine Lockerung der Maßnahmen durch eine Verkürzung von deren Gültigkeitsdauer oder eine Anpassung der Anordnungen ohne weiteres möglich.

Von einer **Anhörung** wird vorliegend nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 HVwVfG abgesehen. Die aktuelle Infektionslage erfordert das unverzügliche Ergreifen von weiteren infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ist im öffentlichen Interesse notwendig. Darüber hinaus ist der Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung nach abstrakten Kriterien bestimmt, dessen sämtliche Angehörige im Vorfeld nicht angehört werden können, so dass eine Anhörung das Regelungsziel gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden** erhoben werden.



Dr. Butt
Amtsleiterin